

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2917/16-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Kreistag

10.10.2016
17.10.2016

Betr.: Änderung der MBS-Ausschüttung für das 2. Halbjahr 2016

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Rücknahme der Zuwendung in Höhe von 12.250,00 € aus dem Volumen der MBS-Ausschüttung für das 2. Halbjahr 2016.

Luckenwalde, den 6.10.2016

Wehlan

Sachverhalt:

Die Förderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS in Potsdam ist Grundlage für die Ausreichung von finanziellen Unterstützungen (Beschluss Kreistag 4-1997/14-LR/2 vom 01. September 2014). Sie trat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Die eingegangenen Anträge werden daraufhin geprüft und zugeordnet. Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgte nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der MBS in Potsdam.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 mit KT-Beschluss Nr. 5-2773/16-I die Vergabe von Zuschüssen in Höhe von 208.355,20 € aus der Gewinnausschüttung der MBS in Potsdam für das 2. Halbjahr 2016 beschlossen.

In der Projektliste ist die LUBA GmbH „Der Sozialbetrieb“ mit dem Hilfs- und Begegnungsprojekt „Laden mit Herz“ mit einem Zuschuss von 12.250,00 € für Transportkosten und Transporthelfer enthalten.

Wegen des aktuell noch nicht abgeschlossenen Sanierungsverfahrens der LUBA GmbH wurde die rechtliche Prüfung des Sachverhaltes durch das Sozialamt angeregt.

Die LUBA GmbH, der gemäß § 270 Abs. 1 Satz 1 InsO die Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren übertragen wurde, hätte in Kenntnis ihres laufenden Sanierungsverfahrens entsprechend der Nr. 5.6. der VV zu § 44 LHO auf ihre prekäre finanzielle Situation bei ihren Fördermittelanträgen hinweisen müssen. Dann wäre der Antrag von vornherein nicht befürwortet worden.

Es ist nicht bekannt, ob und wann das laufende Sanierungsverfahren positiv beendet werden kann.

Von Seiten des Rechtsamtes wurde die dringende Empfehlung ausgesprochen, den Antrag der LUBA GmbH zu o.g. Projekt auf Grund der geschilderten finanziellen Situation abzulehnen.

Da der Kreistag dieser Mittelvergabe bereits zugestimmt hatte und die Entscheidung nunmehr auf Grund der erfolgten Prüfergebnisse nicht umgesetzt werden kann, ist eine erneute Beschlussfassung des Kreistages zur Nichtausreichung der Mittel an die LUBA GmbH erforderlich.

Die Notwendigkeit eines Beschlusses des Kreistages ergibt sich aus §§ 131 i.V.m. 28 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als sog. Annexkompetenz im Sinne eines Erst-Recht Schlusses.